



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Beteiligungen des Freistaates nur unter strengen Bedingungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen des BayernFonds nur dann durchzuführen, wenn folgende vier Bedingungen erfüllt sind:

1. Das entsprechende Unternehmen muss eindeutig systemrelevant sein. Dies bedeutet, dass ohne ein solches Unternehmen die Stabilität der bayerischen Volkswirtschaft gefährdet wäre – auch weil es ohne eine staatliche Rettung zu wesentlichen Abhängigkeiten, einem signifikanten Abfluss von Know-how oder branchenübergreifenden Verwerfungen kommen würde.
2. Es muss sichergestellt sein, dass der Staat während seiner Beteiligung keinen Einfluss auf das operative Geschäft des Unternehmens nimmt. Der grundsätzliche Erhalt des staatlichen Kapitals muss gewährleistet sein, die für eine staatliche Beteiligung notwendigen Compliance-Regeln sind einzuhalten.
3. Die Beteiligung des Staates muss zeitlich befristet sein. Sobald die Krise überwunden ist und die Stabilität der bayerischen Wirtschaft nicht mehr gefährdet ist, sind staatliche Kapitalhilfen wieder zurückzunehmen.
4. Durch die Staatsbeteiligung dürfen andere Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden.

### **Begründung:**

Die aktuelle Notsituation von einigen Unternehmen darf nicht dazu führen, dass die bewährten Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft dauerhaft ausgesetzt werden und Deutschland in eine Staatswirtschaft abgleitet. Da es sich um das Geld der Steuerzahler handelt, muss die Staatsregierung jede Maßnahme im Hinblick auf Effizienz, Zielgenauigkeit sowie auf Vermeidung von Doppelförderungen und Mitnahmeeffekten untersuchen. Staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaft muss auch in Zukunft die Ausnahme bleiben. Denn es gilt weiterhin der Grundsatz, dass der Staat nicht der bessere Unternehmer ist.

Eine Kapitalbeteiligung des Freistaates ist nur dann sinnvoll, wenn die vier oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Ein Instrument dafür ist z. B. die Stille Einlage, deren Einsatz sich auch schon in der Finanzkrise 2008/2009 bewährt hat. Sie bietet den Vorteil, dass der Staat auf sein Stimmrecht verzichtet und somit formal keinen Einfluss auf das operative Geschäft nehmen kann. Zudem bleiben die bestehenden Aktionärsanteile unverändert. Gegenüber einem Aktionär wird der Staat aber insofern bevorzugt, als er im Fall einer Insolvenz wie ein Fremdkapitalgeber behandelt werden würde, also zuerst bedient wird.